- 70. 1. Bertrag über Abtretung des Berlagsrechtes an musikalischen Kompositionen für Frankreich unter Borbehalt des Berlagsrechtes für das Gebiet des Deutschen Bundes. Ift der Umsang des dadurch begründeten Berlagsrechtes durch die Anderung der politischen Grenzen Frankreichs und Deutschlands infolge des Franksuter Friedensverstrages von 1871 geändert?
- 2. Ift Art. 11 des Litterarvertrages zwischen Deutschland und Fraukreich vom 19. April 1883 auf früher geschlossene Verträge answendbar?
- I. Civiljenat. Urt. v. 9. November 1898 i. S. D. & fils (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. I. 278/98.
  - 1. Landgericht I Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Am 21/24. Mai 1864 schlossen G. Fl., Musitalienverleger in Baris, und H., Inhaber ber damals in Dresden befindlichen Musikalienverlagsbuchhandlung C. F. M., folgenden Bertrag:

"M. C. F. M. cède à M. Fl. la propriété exclusive pour la France des trois opéras de Richard Wagner suivants: Tannhäuser, Fliegende Holländer et Rieuzi. M. M. s'engage à ne pas vendre en France ses éditions allemandes sur ces trois opéras autrement que par l'entremise et avec le consentement de M. Fl. M. Fl. s'engage à ne pas envoyer en Allemagne, comprenant toute la Confédération Germanique, ses éditions françaises sans remplir les mêmes formalités vis-à-vis de M. M. Tous les autres pays seront considérés comme neutres, et les parties contractantes auront le droit d'y vendre leurs éditions comme bon leur semblera."

Im Schluffage ber Urfunde werden dem deutschen Berleger als Entgelt für die Abtretung seiner Rechte 6000 Franken zugefichert.

Die Klägerin, als Rechtsnachfolgerin von G. Fl., nahm später den Beklagten, als derzeitigen Inhaber der M.'schen Berlagshandlung, wegen Berletzung dieses Bertrages, die teils den Rechtsvorgängern des Berklagten, teils ihm selbst zur Last fallen sollte, in Unspruch. Die Bertragsverletzung sollte darin bestehen, daß die M.'sche Berlagshandlung nach dem Jahre 1870 ohne Einwilligung der Klägerin deutsche und auch französische Ausgaben der in dem Bertrage genannten drei Opern in Elsaß-Lothringen vertrieben habe. Die auf Untersagung ferneren Vertriches und aus Schadensersatz gerichteten Ansprüche der Klägerin wurden von den beiden vorderen Instanzen zurückgewiesen. Das Reichsegericht hat der Revision der Klägerin stattgegeben und die Sache an das Berusungsgericht zurückverwiesen aus solgenden

## Grunben:

Mach ber Auffassung bes Berusungsgerichtes ist ber ber Klage zu Grunde liegende Bertrag dahin zu deuten, daß mit der Anderung der politischen Grenzen Deutschlands und Frankreichs sich auch der Umsang des jedem der beiden Teile vorbehaltenen Absassebietes ändern sollte. Diese Auffassung beruht auf der Erwägung, daß nach dem Sprachgebrauche die Ausdrücke "la France" und "l'Allemagne" auf die jeweils bestehenden politischen Grenzen der beiden Länder zu beziehen seien, und daß sich aus den Umständen des vorliegenden Falles nichts ergebe, was gegen diese Auslegung spreche. Eine positive Unterstühung derselben sindet das Berusungsgericht darin, daß die Kontrahenten gebildete Personen waren, denen, wie Klägerin selbst anerkenne, die Wöglichkeit einer Veränderung der

politischen Grenzen beiber Länder klar gewesen sei. Es sei daher ansunehmen, daß die Vertragschließenden, wenn sie ein von den politischen Grenzen unabhängiges Verlagsrecht hätten begründen wollen, sich anders als geschehen ausgedrückt haben würden.

Diese Ausführungen können nicht gebilligt werben; fie verkennen die Aufgabe, die der Bertragkauslegung im vorliegenden Salle gu stellen ist. Was zunächst ben Sprachgebrauch anlangt, so kann nur berjenige Sprachgebrauch in Betracht tommen, ber gur Beit bes Bertragsichlusses bestand. Im Jahre 1864 aber bedeutete "Frankreich" ("la France") ein politisch und territorial bestimmt begrenztes Bebiet. "Deutschland" ("l'Allemagne") war zu jener Beit nur ein "geographischer Begriff", ber in einem weiteren ober engeren Sinne verstanden werden fonnte, und der eine bestimmte Abgrenzung erft erhielt durch die ihm in dem Bertrage zu teil gewordene Erläuterung, wonach er das Gebiet des vormaligen Deutschen Bundes umfaffen hiernach war im Sinne bes Bertrages Deutschland, ebenso wie Frankreich, politisch und dem Gebietsumfange nach abgegrenzt. Bollte man mit dem Berufungsgerichte annehmen, daß mit einer Anderung ber politischen Grenzen auch die örtliche Abgrenzung der Bertragsgebiete sich ändern sollte, so würde man damit in den Bertrag etwas hineinlegen, mas nach dem Wortverstande nicht in demselben enthalten ift. Denn fur den Fall einer Beranberung ber politischen Grenzen ber beiben Lanber enthält ber Bertrag überhaupt feine Bestimmung. Ebensowenig liegt etwas dafür vor, daß die Parteien für einen berartigen Fall in dem einen ober anderen Sinne eine Beftimmung treffen wollten. Selbst wenn man davon ausgeht, baß die Barteien sich der Möglichkeit einer Beränderung der politischen Grenzen bewußt gemesen seien, fo folgt baraus nicht, daß fie diese Doglichkeit bei Eingehung bes Bertrages mit in ben Kreis ihrer Berechnungen gezogen und für die bezeichnete Eventualität eine Beftimmung im Bertrage hätten treffen wollen. Denn hierzu würde das vom Be= rufungsgerichte unterftellte Bewußtsein ber Parteien allein nicht genugen; es mußte auch bargethan werden, daß in dieser Hinsicht eine Itillschweigende Willensübereinstimmung unter ihnen bestanden habe. Bierfür aber fehlt es an jedem Unhalt.

Mit dem vermutlichen Willen der Parteien läßt fich banach im vorliegenden Falle überhaupt nicht operieren. Bei unbefangener Wur-

bigung ber Sachlage ergiebt sich, daß die nicht vorauszusehenden politischen Beränderungen, die das Jahr 1870 und der Frankfurter Friede herbeigeführt haben, in bem Bertrage bom 21/24. Dai 1864 nicht vorgeseben find. Die Schluffolgerung bes Berufungsgerichtes beruht auch nicht sowohl auf einer Auslegung ber Absicht ber Parteien, als auf ber Unsicht bes Gerichtes barüber, mas die Barteien beftimmt haben murben, wenn fie bie fpater eingetretenen politischen Ereignisse porausgesehen hatten. Das fann aber für die rechtliche Beurteilung nicht entscheibend sein. Ausschlaggebend ift vielmehr, welche rechtliche Rolgerungen aus dem Inhalte bes Bertrages für die hier in Betracht tommende Streitfrage ju giehen find, wenn man benfelben seinem Wortverstande nach auf Gebiete bezieht, die zur Zeit des Vertragsichlusses sowohl politisch wie territorial in bestimmter Beise gegeneinander abgegrenzt waren. Für die Entscheidung dieser Frage ist bon Bedeutung, daß das Geltungsgebiet von Brivatrechtsnormen, bie fei es auf gesetlichen Bestimmungen, fei es auf bem Gewohnheits. rechte beruben, durch eine Berichiebung ber politischen Brengen regelmakig nicht berührt wird. Es bedarf bei Beranberungen ber Bebietshoheit eines besonderen gesetgeberifden Aftes, um bas bisher geltende Privatrecht außer Rraft ju fegen. Befchieht bies nicht, fo behalt basfelbe unveranderte Bultig= teit. Ift bies aber felbst bei ben bem objektiven Rechte angehörigen Rechtsfägen als Regel zu betrachten, fo mirb man umsomehr bei rechtsgeschäftlichen Dispositionen bavon ausgeben durfen, bag bas Gebiet, auf meldes fie fich erftreden, im Zweifel durch eine Beranberung ber politischen Grengen nicht betroffen wirb. Bon biefer Auffaffung abzuweichen bietet die Sachlage des Streitfalles teine Veranlassung. Den Kontrabenten des Bertrages vom Mai 1864 tam es darauf an, fich binsichtlich bes Bertriebes ber vorgenannten brei Bagner'ichen Opern auseinanderzusegen. Jedem der vertragschließenden Teile follte ein bestimmtes Absatgebiet ausschließlich vorbehalten, und er innerhalb biefes Gebietes vor der Konkurrenz seines Gegenkontrabenten geschützt sein, während alle übrigen Länder für "neutral" erklärt, d. h. dem Wettbewerbe beider Kontrahenten offen gelassen, wurden. Dan wird nun immerhin voraussetzen durfen, daß für die Abgrenzung der zuerst erwahnten Bertragsgebiete ber Umftand, daß es fich um politisch gegeneinander abgeschlossene Territorien handelte, von Ginfluß gewesen ift; ausschließlich bestimmend mar aber biefer Umstand gewiß nicht. Die Abfindung, die der frangosische Verleger dem deutschen zugesichert hat, bezieht fich jedenfalls mit auf die vom deutschen Berleger übernommene Berpflichtung, feine beutschen Ausgaben ber erwähnten Opern ohne Ginwilliaung ber frangofischen Berlagsbandlung nicht in Frantreich zu vertreiben. Es liegt fehr nabe, daß die Rontrabenten bierbei wesentlich an die damals zu Frankreich gehörige beutsch sprechende Bevollerung bes Elfasjes und an den bier fich eröffnenden Abnehmerfreis gebacht haben. hierin ift aber burch bie Ereignisse bes Jahres 1870 und ihre staatsrechtlichen Folgen eine Anderung nicht einge= treten, und auch im übrigen ift nicht erfichtlich, inwiefern burch bie Beränderung ber politischen Grenzen die aus bem Bertrage bom Dai 1864 sich ergebenden Rechte der Barteien beeinflußt werden follten. Insbesondere ist eine der Rlägerin ungunftige Entscheidung nicht aus Urt, 11 bes Litterarvertrages amischen bem Deutschen Reiche und Frantreich vom 19. April 1883 zu begründen. Es fann babingestellt bleiben, ob wegen biefer Bestimmung eine Abmachung zwischen beutschen und frangofischen Berlegern, burch welche bas fogenannte geteilte Berlagsrecht in anderer Weise als nach ben jetigen politischen Grenzen Frantreichs und Deutschlands abgegrenzt wird, für unzulässig zu erachten ift. Für ben vorliegenden Rechtsftreit tann die ermannte Bestimmung schon beswegen nicht in Betracht kommen, weil ihr, wie in bem Urteile bes I. Straffenates bes Reichsgerichtes vom 5. Rovember 1887 in ber Straffache w. ben Musikalienhanbler 28.1 ausgeführt ift, feine rudwirkende Rraft beigumeffen ift." . . .

<sup>1</sup> Mcb. 1693/87.